

**42. Arrêt de la Cour de cassation pénale du 30 octobre 1952 dans la cause Reichenbach contre Ministère public neuchâtelois.**

L'art. 58 LA ne réprime pas l'inobservation du signal « stop ».

Art. 58 MFG trifft die Missachtung des Stoppsignals nicht.

L'art. 58 LA non è applicabile in caso d'inosservanza del segnale « stop ».

Le 24 mai 1952, l'élève conducteur Humbert n'a pas observé le signal « stop » placé à la croisée des rues du Parc et de la Fusion, à La Chaux-de-Fonds. Il était accompagné de Reichenbach, porteur du permis de conduire. Estimant que ce dernier, responsable en vertu de l'art. 14 al. 1 LA, avait contrevenu à l'art. 18 LA, le Tribunal de police lui a infligé, le 11 juillet, une amende de 15 fr. conformément à l'art. 58 LA.

La Cour de cassation neuchâteloise ayant maintenu ce prononcé le 10 septembre, le condamné s'est pourvu en nullité au Tribunal fédéral. Il conteste toute faute, parce que le signal « stop » était masqué par des véhicules arrêtés. Le Ministère public a conclu à l'admission du pourvoi.

*Considérant en droit :*

D'après les premiers juges, Reichenbach aurait enfreint l'art. 18 LA. Les instructions et les injonctions de la police de la circulation auxquelles cette disposition oblige le conducteur à se conformer visent toutefois uniquement des situations *passagères*. Le signal « stop » a une tout autre portée. Il s'agit non d'une injonction donnée de cas en cas par les agents chargés de régler la circulation, mais d'une réglementation locale et *permanente* de la circulation sur des routes se trouvant dans des conditions spéciales (art. 3 al. 3 LA). Sans doute ce signal est-il consacré par une règle de droit fédéral (art. 12 bis OSR). C'est néanmoins à l'autorité communale qu'il appartient, sous réserve d'approbation par l'autorité cantonale, de prescrire un

arrêt obligatoire à tel ou tel endroit. Le conducteur qui viole cette prescription ne transgresse en rien le droit fédéral et ne tombe dès lors pas sous le coup de l'art. 58 LA. Ainsi que la Cour de céans l'a déjà jugé le 11 mars 1950 dans la cause Ministère public vaudois contre Magnenat, il ne peut être puni que sur la base du droit cantonal. Il est assurément loisible au législateur cantonal qui veut réprimer les infractions aux restrictions qu'il apporte à la circulation en vertu de l'art. 3 LA de renvoyer aux sanctions de l'art. 58 LA (RO 62 I 189). Mais elles s'appliquent alors à titre de droit *cantonal* subsidiaire et échappent par conséquent au contrôle du Tribunal fédéral (RO 72 IV 144).

Le recourant ayant été puni à tort pour contravention à une prescription de droit fédéral, l'arrêt attaqué doit être annulé. Il incombera à l'autorité neuchâteloise d'examiner si le comportement de Reichenbach est visé par une disposition cantonale et, dans l'affirmative, si elle peut le condamner sans une nouvelle ordonnance de renvoi.

*Par ces motifs, le Tribunal fédéral*

admet le pourvoi, annule l'arrêt attaqué et renvoie la cause à la juridiction cantonale pour qu'elle statue à nouveau.

### III. ZOLLGESETZ

#### LOI SUR LES DOUANES

**43. Urteil des Kassationshofes vom 27. Juni 1952 i. S. Bundesanwaltschaft gegen Stanic.**

Art. 75 Abs. 3 ZG. Im Strafverfahren wegen Zollübertretung sind sowohl Schuldlosigkeit als auch Strafminderungsgründe vom Angeschuldigten zu beweisen.

Art. 75 al. 3 LD. L'absence de faute et les circonstances atténuantes doivent être prouvées par l'inculpé.

Art. 75 ep. 3 LD. Spetta all'imputato di provare che non ha colpa alcuna o che è al beneficio di circostanze attenuanti.

A. — Stanic kaufte im März 1948 im Namen der Granel Trust Co., Vaduz, von der Firma « Radiomotor », Grünwald, Kutta & Co. in Nedvedice (Tschechoslowakei) 250 Elektromotoren und führte sie unter Leistung des Zolles und der Warenumsatzsteuer in die Schweiz ein. Vier Stück wurden hier einzeln weiterverkauft. Die übrigen 246 Stück konnten nicht abgesetzt werden. Der in Zürich wohnende Stanic verkaufte sie daher im Juni 1948 an die « Electro-Union » in Paris und liess sie wieder aus der Schweiz ausführen. Durch die Speditionsfirma Crowe & Co. A. G. erfuhr er, dass der Zoll zurückerstattet werde, wenn er beweisen könne, dass der tschechische Absender diese Motoren « direkt nach Frankreich disponiert » habe, sodass sie als Transitware betrachtet werden könnten. Um diesen Nachweis zu leisten, fertigte Stanic mit Hilfe Dritter auf Briefpapier der « Radiomotor », das er in Zürich herstellen liess, eine fingierte Korrespondenz an, aus der hervorging, dass die « Radiomotor » die Granel Trust Co. beauftragte, die von ihr gelieferten Elektromotoren direkt nach Paris umzuleiten. Gestützt auf diese von ihr gutgläubig eingereichten Unterlagen erwirkte die Crowe & Co. A. G. am 13. Juli 1948, dass dem Stanic Fr. 2888.55 Zoll, Fr. 115.50 Stempelgebühren und Fr. 3466.25 Warenumsatzsteuer, abzüglich Fr. 50.— Kanzleigeühr, d. h. Fr. 6420.30 zurückerstattet wurden.

B. — Am 15. März 1951 erliess die Oberzolldirektion gegen Stanic in Anwendung der Art. 74 Ziff. 12, 75 und 91 des Bundesgesetzes vom 1. Oktober 1925 über das Zollwesen (ZG) und Art. 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Juli 1941 über die Warenumsatzsteuer eine Strafverfügung, wonach Stanic zu einer Geldbusse im achtfachen Betrage des umgangenen Zolles von Fr. 2888.55, d. h. zu Fr. 23,108.40 verurteilt werde.

Nachdem Stanic gerichtliche Beurteilung verlangt hatte, beantragte die Bundesanwaltschaft dem Bezirksgericht

Zürich, er sei zu einer Geldbusse von Fr. 38,821.80 zu verurteilen, entsprechend dem sechsfachen Betrage des Zolles, der Warenumsatzsteuer und der Stempelgebühren, die an Stanic zurückerstattet worden waren.

Das Bezirksgericht Zürich erklärte Stanic am 28. August 1951 schuldig im Sinne des Art. 74 Ziff. 12 ZG und setzte die Busse gemäss Antrag der Bundesanwaltschaft fest.

Auf Appellation des Verurteilten bestätigte das Obergericht des Kantons Zürich am 7. Februar 1952 den Schuldspruch, setzte aber die Busse auf Fr. 5000.— herab. Zur Begründung führte es aus, die vorgelegten Schreiben der « Radiomotor » an die Granel Trust Co. und die Crowe & Co. A. G. seien von Stanic mit Hilfe Dritter gefälscht worden. Folglich stehe fest, dass Stanic die Rückerstattung durch unerlaubte Mittel erwirkt habe. Damit sei auch erstellt, dass die Rückerstattung ungerechtfertigt sei, weil der Nachweis, dass die Wiederausfuhr der Motoren angeblich im Auftrage des ausländischen Verkäufers erfolgt sei, nur mit erlaubten Mitteln geführt werden dürfte. Der im Strafverfahren, also nachträglich, allfällig erbrachte Nachweis, dass die Weiterversendung tatsächlich im Auftrage und für Rechnung des ausländischen Absenders erfolgt sei, ändere deshalb am Deliktstatbestand nichts mehr und könne nur für die Strafzumessung Bedeutung haben. Das Verschulden des Stanic sei insofern schwer, als er die Rückerstattung durch Urkundenfälschung erlangt, den Zeugen Milicic in massiver Weise zu beeinflussen versucht und die begangene Urkundenfälschung einsichtslos bestritten habe. Andererseits sei nicht ausgeschlossen, dass Stanic als in Not befindlicher Flüchtling gehandelt habe. Seine Darstellung laufe darauf hinaus, dass der Verkauf der Motoren an die Granel Trust Co. ein Versuch gewesen sei, einen Teil des Vermögens des Opatril, Inhabers der Firma « Radiomotor », dem Zugriff der kommunistischen Machthaber in der Tschechoslowakei zu entziehen. Er berufe sich auf drei Zeugen, deren Aussagen jedoch aus Gründen, die das Obergericht näher darlegt, keinen Be-

weis zu schaffen vermöchten, zumal damit gerechnet werden müsste, dass Stanic auch diese Personen bearbeitet habe. Die Nichtabnahme der angebotenen Beweise müsse immerhin zur Folge haben, dass zu Gunsten des Gebüssten die Möglichkeit offen gelassen werde, dass seine Darstellung zutreffe. Die Einfuhr der Motoren in die Schweiz sei ja in der Tat kurz nach dem kommunistischen Umsturz in der Tschechoslowakei erfolgt, und es sei daher nicht ausgeschlossen und zu Gunsten des Gebüssten anzunehmen, dass dem Kaufvertrag zwischen der « Radiomotor » und der Granel Trust Co. die Absicht zugrunde lag, einen Teil des Vermögens des Opatril der entschädigungslosen Enteignung zu entziehen. Unter diesem Gesichtspunkt erscheine das Verschulden des Gebüssten in milderem Licht. Die vom Bezirksgericht ausgefallte Busse sei daher auf Fr. 5000.— herabzusetzen.

C. — Die Bundesanwaltschaft ficht das Urteil des Obergerichts mit der eidgenössischen Nichtigkeitsbeschwerde an. Sie beantragt, es sei aufzuheben und die Sache zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Zur Begründung wird geltend gemacht, es grenze an Willkür in der Beweiswürdigung, vorbehaltlos auf unbewiesene Ausführungen des Angeschuldigten abzustellen, was freilich nicht mittels Nichtigkeitsbeschwerde gerügt werden könne. Eidgenössisches Recht sei aber dadurch verletzt, dass Art. 75 ZG in einer der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zuwiderlaufenden Weise angewendet worden sei. Zollbussen seien nach Umfang und Schwere der strafbaren Handlung und dem Grad des Verschuldens zu bemessen. Sie müssten dem Schuldigen nicht bloss den strafbar erlangten Gewinn entziehen, sondern ihn mit einem Mehr treffen, das nach billigem Ermessen des Richters, jedenfalls aber so zu bestimmen sei, dass es eine empfindliche Erschwerung auch für den zahlungsfähigen Täter bilde. Die Busse von Fr. 5000.— erreiche nicht einmal den Betrag des « strafbar erlangten Gewinnes » von Fr. 6470.30 und stelle schon deshalb eine übertriebene Nachsicht dar. Wegen der Urkundenfälschung habe eine

Verfolgung nach gemeinem Strafrecht nicht stattgefunden, was das angefochtene Urteil bei der Abwägung des Verschuldens nicht oder zu wenig berücksichtigt habe.

D. — Stanic beantragt, die Nichtigkeitsbeschwerde sei abzuweisen.

*Der Kassationshof zieht in Erwägung :*

Der Beschwerdegegner hat im Sinne des Art. 74 Ziff. 12 ZG « durch unerlaubte Handlungen oder Mittel eine ungerechtfertigte Rückerstattung von Zöllen oder andern Abgaben erwirkt ». Auf diese Zollübertretung droht Art. 75 Abs. 1 ZG Busse bis zum zwanzigfachen Betrag des hinterzogenen oder gefährdeten Zolles an.

Das Obergericht hat die vom Bezirksgericht innerhalb dieses Strafrahmens und im Rahmen des Ermessens ausgefallte Busse im sechsfachen Betrage des Zolles und der Abgaben (Warenumsatzsteuer und Stempelgebühren) einzig mit der Begründung herabgesetzt, dass das Verschulden des Gebüssten in milderem Lichte erscheine, weil zu seinen Gunsten angenommen werden müsse, dass möglicherweise dem Kaufvertrage zwischen der « Radiomotor » und der Granel Trust Co. die Absicht zugrunde gelegen habe, einen Teil des Vermögens des Opatril der entschädigungslosen Enteignung zu entziehen. Damit gründet das Obergericht die Strafminderung auf einen bloss für möglich gehaltenen Umstand. Das ist nicht zulässig. Der für Zollübertretungen geltende Art. 75 Abs. 3 ZG bestimmt, dass der Angeschuldigte von der Strafe befreit werde, wenn er nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft und namentlich dass er alle Sorgfalt angewendet hat, um die Vorschriften zu befolgen. Nach dieser Norm ist der Täter zwar nicht mehr wie unter der Herrschaft der Art. 55 ff. des Zollgesetzes von 1893 auch dann strafbar, wenn er weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt hat ; aber der Beweis der Schuldlosigkeit obliegt ihm selbst ; nicht der Ankläger hat die Schuld nachzuweisen. Da Art. 75 Abs. 3 ZG auf dem Boden der Schuldpräsomption steht, sind auch alle Umstände, welche die Schuld mindern,

vom Angeschuldigten zu beweisen. Tritt er diesen Beweis nicht an oder sind, wie hier, die angebotenen Beweise untauglich, so darf der Richter den behaupteten Umstand dem Angeschuldigten im Strafmass nicht zugute halten. Das Strafgesetzbuch, das erst nach dem Zollgesetz erlassen worden ist, hat daran nichts geändert. Gemäss Art. 333 Abs. 1 StGB sind die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches auf Taten, die in anderen Bundesgesetzen mit Strafe bedroht sind, nur insoweit anwendbar, als diese Bundesgesetze nicht selbst Bestimmungen aufstellen (vgl. BGE 72 IV 189 ff.).

Das angefochtene Urteil ist daher aufzuheben. Das Obergericht hat die Busse neu zu bemessen. Da es die Behauptung des Beschwerdegegners, wonach die Motoren an die Granel Trust Co. verkauft worden seien, um sie der entschädigungslosen Enteignung zu entziehen, mit eingehenden Erwägungen als nicht beweisbar erklärt, hat es auf sie nicht Rücksicht zu nehmen.

Übrigens leuchtet auch sachlich nicht ein, weshalb im behaupteten Umstand ein Strafminderungsgrund liegen sollte. Das zur Begründung des Rückerstattungsbegehrens gegenüber der schweizerischen Zollverwaltung begangene Täuschungsmanöver des Beschwerdegegners konnte nichts dazu beitragen, die gegenüber dem tschechischen Staate angeblich verfolgte Absicht des Opatril zu fördern. Die Motoren waren dem Zugriff der tschechoslowakischen Behörden bereits entzogen, als sie in der Schweiz angekommen waren, und auch die Weiterversendung nach Paris änderte daran nichts.

*Demnach erkennt der Kassationshof:*

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird gutgeheissen, das Urteil der I. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 7. Februar 1952 aufgehoben und die Sache zur Neuurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen.

#### 44. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 12. September 1952 i. S. Bundesanwaltschaft gegen Frank.

*Art. 75, 77, 82, 85 ZG, Art. 52, 53 WUStB, Strafzumessung bei Zollvergehen und Hinterziehung der Warenumsatzsteuer.*

- a) Bedeutung des Wertes der Ware bei Bannbruch (Erw. 2);
- b) Art. 48 Ziff. 2 StGB darf nicht angewendet werden (Erw. 3);
- c) Art. 68 Ziff. 1 StGB gilt nicht; Unzulässigkeit der Minderung einer Busse wegen Zusammenhangs des Vergehens mit einem anderen (Erw. 4);
- d) Ueberschreitung des Ermessens (Erw. 5).

*Art. 75, 77, 82 et 85 LD, 52 et 53 AChA. Fixation de la peine en cas de délits douaniers et de soustraction de l'impôt sur le chiffre d'affaires.*

- a) Signification de la valeur de la marchandise en cas de trafic prohibé (consid. 2);
- b) L'art. 48 ch. 2 CP ne s'applique pas (consid. 3);
- c) L'art. 68 ch. 1 CO ne s'applique pas; il est inadmissible de réduire l'amende parce que l'infraction est liée à une autre (consid. 4);
- d) Abus du pouvoir d'appréciation (consid. 5).

*Art. 75, 77, 82 e 85 LD, 52 e 53 DCA. Commisurazione della pena per contravvenzioni doganali e sottrazione dell'imposta sulla cifra d'affari.*

- a) Importanza del valore della merce in caso d'infrazione ai divieti (consid. 2);
- b) L'art. 48 cifra 2 CP non è applicabile (consid. 3);
- c) L'art. 68 cifra 1 CP non è applicabile; è inammissibile di ridurre la multa pel motivo che la contravvenzione è connessa con un'altra (consid. 4);
- d) Abuso del potere discrezionale (consid. 5).

A. — Norbert Frank, Geschäftsleiter und Delegierter des Verwaltungsrates der Kredit- und Anlagen A.G. in Zürich, vereinbarte mit Oliviero Bernasconi, Dr. Cavalli und Elio Zürcher die widerrechtliche Einfuhr von Gold in Barren und Münzen im Werte von Fr. 6,443,780.—. Der Plan wurde in der Weise verwirklicht, dass das in schweizerischen Freilagern liegende Gold nach Italien geleitet und vom Juli bis Dezember 1948 unter Umgehung der Grenzkontrolle in die Schweiz eingeführt und dem Frank übergeben wurde. Dadurch wurde das Einfuhrverbot verletzt und ein Zollbetrag von Fr. 4.— sowie die Warenumsatzsteuer von Fr. 186,995.36 hinterzogen. Das eidgenössische Finanz- und Zolldepartement büsste Frank daher